



Abfallentsorgung 2025

Standorte der kommunalen Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten



Hausabfälle

Sammeldienst

Wöchentlich freitags ab 06.30 Uhr

Verschiebedaten

Donnerstag, 17. April (Karfreitag)
Donnerstag, 31. Juli (Nationalfeiertag)
Mittwoch, 24. Dezember (Stephanstag)
Mittwoch, 31. Dezember (Berchtoldstag)

Wissenswertes

Die Gemeinde stellt jedem Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieb die benötigten Behälter zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Bei einem Wegzug oder einem Wohnungswechsel innerhalb von Utzenstorf bleibt der Behälter am ursprünglichen Standort. Adressänderungen sind umgehend der Gemeinde zu melden.

Defekte und beschädigte Behälter sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese werden repariert oder ersetzt.

Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt mittels einer Gewichtsgebühr je Kilogramm Abfall von CHF 0.45 und einer Andockgebühr von CHF 1.20 je Leerung (zuzüglich Mehrwertsteuer).

Der Behälter darf nicht überfüllt werden. Der Deckel muss vollständig geschlossen werden können, damit an das Wägesystem des Kehrtrucks angedockt werden kann.

Zusätzlich bereit gestellte Abfallsäcke, die nicht in den Behälter passen, werden nur entsorgt, wenn die Gemeindeverwaltung vorgängig informiert worden ist oder die Säcke deutlich sichtbar mit der entsprechenden Behälter-Nummer angeschrieben sind.

Kompostierbare Abfälle

Sammeldienst

Jeweils ab 06.30 Uhr

06. Januar	26. Mai	15. September
03. Februar	11. Juni*	29. September
03. März	23. Juni	13. Oktober
17. März	07. Juli	27. Oktober
31. März	21. Juli	10. November
14. April	04. August	24. November
28. April	18. August	08. Dezember
12. Mai	01. September	

*Verschiebedatum Mittwoch anstatt Montag (Pfingstmontag)

Wissenswertes

Das kompostierbare Grünmaterial kann ausschliesslich in privat zu beschaffenden grünen Behältern bereitgestellt werden, die in drei verschiedenen Grössen (140l, 240l, 770l) im Handel bezogen werden können. Die erforderlichen Gebührenmarken sind am Zentralschalter der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Volumen	je Leerung	Jahrespauschale
140l	CHF 10.80	CHF 162.15
240l	CHF 16.20	CHF 216.20
770l	CHF 37.85	CHF 540.50

Was gehört in die Grünabfuhr?

Beispiele aus dem Haushalt: Rüstabfälle von Obst und Gemüse, Brot und Gebäck, Käse und Eierschalen, Fleisch, Fisch, pflanzliche und tierische Fette, Kaffeesatz und Teekraut, Kleintiermist und Katzenstreu.

Beispiele aus dem Garten: Schnittblumen, Balkon-/Topfpflanzen, Rasen-/Wiesenschnitt, Laub, Strauch-/Baumschnitt, Stauden von Blumen und Gemüse, Unkraut und Fallobst, kompostierbare Säcke.

Nicht erlaubt!

Kunststoff und Plastik, unverrottbare Schnüre, Steine, Asche, Strassenwischgut, Textilien und weiteres

Häckseldienst

Bei vorgängiger Terminvereinbarung bei der Firma Gast AG Utzenstorf (T 032 666 40 89) wird auf eigene Kosten ein Häckseldienst angeboten.



Verbrennen von Abfällen

Grüngut

Es ist sinnvoller, das Grüngut mit der Grünabfuhr oder dem Häckseldienst zu entsorgen als es zu verbrennen. Das Grüngut wird so dem natürlichen Kreislauf zugeführt und belastet weder die Nachbarn noch die Umwelt.

Beim Verbrennen von Grüngut entstehen unter anderem lungengängige krebserregende Feinpartikel (PM 10) und weitere Giftstoffe. Ein grösseres Mottfeuer produziert in sechs Stunden gleich viel Russ- und Rauchpartikel wie 260 Autobusse während eines ganzen Tages.

Abfall

Die «thermische Entsorgung» von Abfall im Cheminée, in der Holzfeuerung oder im Garten ist schlimmer als die Verbrennung von Grüngut. Illegales Abfallverbrennen kann zu hoher Schadstoffproduktion und Kaminbränden führen. Die Folgekosten sind weit höher als die gesparten Entsorgungsgebühren. Auch fallen die Kaminfegerkosten höher aus als beim Normalgebrauch. Beim Abfallverbrennen gelangen die freigesetzten Schadstoffe in den Boden und folglich in die Nahrungsmittelkette.

Beim Verbrennen von Abfall entstehen 1'000 Mal mehr Schadstoffe als in einer Kehrichtverbrennungsanlage. Die gebildeten, hochgiftigen Gase und Stäube (z.B. stark krebserregendes Dioxin), wirken auf uns Menschen, die Tiere und die Umwelt ein.

Gesetzliche Grundlagen

Das Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz und dem Abfallreglement der Gemeinde Utzenstorf verboten. Ausgenommen das Verbrennen natürlicher Wald, Feld- und Gartenabfälle, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Verbrannt werden darf

- Naturbelassenes, trockenes Holz, Zapfen, Reisig.
- Pflanzliche landwirtschaftliche Abfälle in ländlichem Gebiet, sofern übermässige Beeinträchtigung der Umwelt durch Rauch, Geruch, Hitze oder andere Immissionen vermieden wird und keine andere geeignete Entsorgung angebracht ist.

Nicht verbrannt werden darf

(keine abschliessende Aufzählung)
Abfall, Papier, Karton, Getränkebeutel, Styropor, Plastikfolie, jegliche Art von Kunststoff, Altholz aus Hausabbruch, Möbel, Putzfäden, Textilien, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten, druckimprägniertes, verleimtes und bemaltes Holz, Hobelspäne, Schleifstaub, Laub, nasses und grünes Holz, Sonderabfälle (Motoren- und Speiseöl, Lösungsmittel, Farbe etc.), Autoreifen, Baustellenabfälle, Gartenabraum zu kommerziellen Zwecken.

Bei Ermittlung Ihrer Ausgaben für die Abfallentsorgung pro Jahr, werden Sie feststellen, dass sich diese Ausgaben im Rahmen halten. Der Aufwand – vom Ärger bei Strafverfahren abgesehen – für ein gesetzeswidriges und umweltschädigendes Verhalten lohnt sich keinesfalls.

Die Mitmenschen und die Umwelt danken Ihnen für das Verständnis.

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Bau gerne zur Verfügung.



Alu, Glas, Weissblech und Textilien

Wertstoffsammelstelle, Unterdorfstrasse 17B

Öffnungszeiten

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 14.00 – 18.00
Samstag	09.00 – 16.00

Papier

Daten Papiersammlung

30. April (Schule)

20. August (Gast AG)

19. November (Gast AG)

Bereitstellung an den offiziellen Kehrrechtstandplätzen

- Gebündelt (mit Schnüren, kein Klebeband)

Kunststoffsammlung

Die Gast AG bietet für Kunststoffabfälle Sammelsäcke an, welche in den Grössen 35 Liter und 60 Liter abgegeben werden. Die Säcke können direkt bei der Gast AG bezogen und dort auch entsorgt werden.

Folgender Plastikabfall darf in den dafür vorgesehenen Säcken entsorgt werden (nicht abschliessend):

- Tragetaschen, Waschmittelbeutel, Gemüsesäckli, Nachfüllbeutel
- Milchflaschen, Öflaschen, Wasch- und Spülmittelflaschen, Reinigungsmittel, Shampoo und Duschmittel
- Früchteschalen, Guetzliverpackungen, Joghurt- / Plastikbecher, Crème-/Zahnpastatuben
- Getränkekartonverpackungen (Tetra)

Nicht entsorgt werden dürfen:

- PET-Getränkeflaschen
- Silofolien, Landschaftsfolien
- Gartenschläuche, Elektrokabel, Kabelkanäle
- Sagex und Styropor
- Spielzeug

Tierkadaver

Kadaversammelstelle, Lindenstrasse 53

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag 08.30 – 09.00

Geschlossen

An allen Feiertagen und am Freitag, 23. Mai

Gebühren Kadaver

Grundgebühr bis 4kg CHF 6.00 inkl. MWST

Über 4kg je kg CHF 1.50 inkl. MWST

Ausserhalb der Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von CHF 40.00 verrechnet.

Sonderabfälle

Zurück an die Verkaufs- oder Sammelstellen

Akkus, Aluminium, Batterien, Blechdosen, Elektrogeräte, Farben, Gifte, Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Lacke, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Metall, Pet-Gebinde, Pflanzenschutzmittel.

Kommerzielle Abfallsammelstellen

Kilcher Transporte AG, Entsorgungscenter,
Fabrikstrasse 19, Utzenstorf
www.kilchertrans.ch

«brings!» Abfallsammelstelle, Industrie Neuhof 40,
Kirchberg
www.brings.ch

Fallag AG, Abfallannahme, Industrie Neuhof 19b,
Kirchberg
www.fallag.ch

Kostenpflichtige Entsorgungen sind direkt durch die Verursacher zu bezahlen, der Entsorgungsanbieter kann frei gewählt werden.